

ßend der Frage, ob die Religionen und Kirchen der Grundrechte bedürfen.

Nach der Klärung der Begriffe Pluralismus, Totalitarismus und Rechtspositivismus, stellt der Autor seine rechtsphilosophischen Überlegungen zu überpositiven Gerechtigkeitskriterien an den Beispielen „Freiheit“ und „Demokratie“ an. Diesen folgt die Darstellung des Verhältnisses der Kirchen zu den Menschenrechten am Beispiel der Religionsfreiheit, wobei die Ausführungen zu „Dignitatis humanae“ mit der Frage „Ist der Kirchenaustritt Privatsache?“ verknüpft werden.

Dem Spannungsverhältnis zwischen korporativen und individuellen Rechten ist der Abschnitt C. 2. „Religionsfreiheit und Gleichstellung aus religionsrechtlicher und rechtsphilosophischer Sicht“ gewidmet. Der Autor sieht das Verdienst der Religionsfreiheit im Schutz der pluralistischen Gesellschaft vor den Gefahren weltanschaulicher Konflikte. Anschließend prüft der Verfasser, wie weit die öffentlichrechtliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften ein Instrument gesellschaftlicher Integration darstellen kann.

Eine ausführliche Auseinandersetzung zum Themenbereich der religiösen Bildung in der Kirche und der Position der theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten in der Zukunft bietet Abschnitt D. Es werden drei verschiedene Modelle (negative Grundrechtsförderung, positive Grundrechtsförderung, personale Grundrechtstheorie) und ihre Konsequenzen für theologische Fakultäten vorgestellt.

Im nächsten Kapitel wird die Frage der religiösen Bildung von der Universität auf die Schule verlagert. Für die Zukunft des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen, speziell in der Schweiz, entwirft der Verfasser folgende Perspektiven: Religiöse Grundbildung wird in der Schule ein Thema bleiben, allerdings in unterschiedlichen Organisationsformen. Zuzustimmen ist dem Autor zur Feststellung, dass die Zukunft des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen nicht allein von rechtlichen Überlegungen abhängt, sondern die inhaltliche Lebensfähigkeit des Religionsunterrichts die künftige Rechtsform bestimmen wird.

Die letzten beiden Kapitel haben die Gleichstellung der Geschlechter in der Kirche sowie die Frage der Zulassung von Frauen zu kirchlichen Ämtern zum Inhalt. Die Gleichstellungsnormen auf universaler, europäischer und nationaler Ebene werden dargestellt. Weiters

werden einschlägige kirchliche Dokumente, die sich mit der Rolle der Frau auseinandersetzen, angesprochen. Als große offene Frage wird die kirchliche Praxis der Beauftragung mit Ämtern thematisiert.

Für die Zukunft avisiert der Autor, dass die Gleichstellungsfrage den Religionen nicht mehr länger erspart bleiben wird. Wie weit der kirchliche Einsatz für Menschenrechte glaubwürdig sein kann, wenn diese die Rechte der Frauen in den eigenen Reihen so stark einschränkt, stellt sich ihm in diesem Zusammenhang als große Anfrage an die Kirche. Ebenso steht für das Verhältnis von Kirche und Staat die Anfrage im Raum, wie weit staatliche Behörden aufgrund des Diskriminierungsverbotes von Frauen berechtigt oder sogar verpflichtet sein könnten, staatliche Leistungen an die röm.-kath. Kirche von der Gleichstellung von Frauen abhängig zu machen.

Das Buch „Religionen im Kontext der Menschenrechte“ bietet eine sehr fundierte Darstellung der Geschichte der Kirchen und Religionsgemeinschaften mit den Menschenrechten. Von großem Gewinn für die Leserinnen und Leser sind die rechtsphilosophischen Ausführungen. Der Autor greift zahlreiche brennende Fragen auf, die das Verhältnis der Religionen zu den Menschenrechten betreffen und gibt interessante Denkanstöße. Insgesamt ist dieses Buch eine wertvolle und ergiebige Bereicherung für wissenschaftlich Interessierte an den Menschenrechten und den aktuellen Diskussionen im Blick auf die Grundrechte in Staat und Kirche. Diesem Werk ist eine weite Verbreitung und eine geneigte Leserschaft zu wünschen.

Salzburg Gerlinde Katzinger

◆ Rees, Wilhelm (Hg.): Katholische Kirche im neuen Europa. Religionsunterricht, Finanzierung und Ehe in kirchlichem und staatlichem Recht – mit einem Ausblick auf zwei afrikanische Länder (Austria: Forschung und Wissenschaft – Theologie 2). Lit-Verlag, Berlin u.a. 2007. (595) Brosch. Euro 34,90 (D). ISBN 3-8258-0244-8.

Das Verhältnis von Staat und Kirche ist nicht nur durch die Erweiterung der Europäischen Union im Jahre 2007 auf 27 Mitgliedstaaten mit etwa 500 Millionen Einwohnern, sondern auch innerhalb der einzelnen Religionsgemeinschaften und Staaten zu einem interessanten und

gegenwärtig durch vermehrte mediale Berichterstattung zu einem äußerst brisanten Thema geworden. Um eine konstruktive Dialogbasis zu schaffen, bedarf es fundierter Kenntnisse grundlegender Normen und Prinzipien, welche die hier vorliegende Publikation als Ergebnis eines Forschungsseminars der Doktoranden im Fach Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck im Studienjahr 2005/06 für drei zentrale Teilbereiche des Staat-Kirche-Verhältnisses präsentiert: Religionsunterricht, Kirchenfinanzierung und Ehe. Diese Gesichtspunkte geben aufschlussreiche Einsichten in das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in Europa sowohl aus der Sicht der römisch-katholischen Kirche als auch der einzelnen Mitgliedstaaten und der Europäischen Union.

Die historische Entwicklung und religionsrechtlichen Grundlagen werden von *Johannes-Peter Schiestl* für Österreich (49–89), von *Paul Leibinger* für die Bundesrepublik Deutschland (90–152), von *Christoph Strageneck* und *Walter Weinberger* für Italien (211–253) sowie von *Maria Edeltraude Leb* für Frankreich (211–253) bearbeitet. Alle übrigen Länder der Europäischen Union werden von *Walter Weinberger* in regionale Bereiche wie „Süd- und Westeuropäische Länder“ (254–344: Belgien, Großbritannien und Nordirland, Irland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Spanien), „Nord-europäische Länder“ (345–373: Dänemark, Schweden, Finnland) sowie „Osteuropäische Länder und zukünftige Beitrittsländer“ (373–487: Bulgarien, Estland, Griechenland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern) thematisiert. Dem folgt ein ausführlicher Beitrag von *Burkhard Josef Berkemann* über das Europa-Recht (488–522), der eine in den letzten Jahren intensivierte Dialogkultur zwischen den einzelnen Kirchen und der EU hervorhebt (513). Die internationale Zusammensetzung des Forschungsseminars ermöglichte informative Vergleiche von *Augustin Ahlonko Kouanvih* über die Republik Togo (523–555) und *Placide Ponzo* über die Demokratische Republik Kongo (556–581). Eine Zusammenfassung schließt das Panorama ab, wodurch auch ein Ausblick gewährt und Zukunftsperspektiven für eine kommende Entwicklung erörtert werden (582–585). Diesen ausführlichen Erkundungsgängen geht voraus ein Überblick des Herausgebers und Innsbrucker Kirchenrechtlers *Wilhelm Rees* (1–48):

Was lässt sich im Hinblick auf die genannten drei Teilbereiche für das Verhältnis von Staat und Kirche erwarten? Hier kommen zur Sprache kirchenrechtliche Grundlagen, theologische Grundprinzipien des Zweiten Vatikanischen Konzils sowie die Relation von Religionsfreiheit und staatlicher Neutralität samt ihren weitreichenden Gestaltungsmöglichkeiten.

Alle Länderbeiträge sind einheitlich strukturiert. Auf eine jeweilige landesspezifische Grunddatenerfassung mit anschließender kurzer historischer Entwicklung und der primären Rechtsgrundlagen folgt eine Darstellung der konkreten nationalen Rechtslagen im Hinblick auf Religionsunterricht bzw. Unterrichtswesen, Kirchenfinanzierung sowie Ehe. Der jeweilige Länderbeitrag bzw. Themenschwerpunkt schließt mit ausführlichen aktuellen Literaturverweisen und Internetadressen ab, die zu einer intensiveren Befassung mit der Thematik und zur Weiterarbeit anregen sollen. Zudem werden nicht immer leicht auffindbare regionale und supranationale Gesetzestexte bzw. Auszügen aus Basisdokumenten der Europäischen Union abgedruckt und die derzeit in den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen in drei im Anhang des Buches angeführten Tabellen gleichsam als synoptischer Vergleich der erarbeiteten Ergebnisse zusammengefasst (586–595).

Die neuesten Bestimmungen und Entwicklungen wurden akribisch erfasst, insbesondere die völkerrechtlichen Verträge (Konkordate und Kirchenverträge), staatlichen Abkommen mit anderen Religionsgemeinschaften, Entscheidungen der jeweiligen Judikatur, Statistiken und Erhebungen zu kirchlichen Einnahmen, Staatsleistungen, Eheschließungen bzw. -scheidungen, der vielfältigen Formen des Zusammenlebens wie lebenspartnerschaftliche und gleichgeschlechtliche (Ehe-)Regelungen (Homosexuellen-Ehe) mit all ihren Schattierungen bzw. Ausformungen, den divergierenden einzelstaatlichen Rechtsgrundlagen hinsichtlich des Religionsunterrichts, sieben Systemvarianten gegenwärtiger Kirchenfinanzierung und fünf unterschiedlichen Ehrechтssystemen. Berücksichtigt wurden ferner Sonderbestimmungen einzelner Staaten (z. B. kein Religionsunterricht an staatlichen Schulen in Frankreich außer in Elsass-Lothringen) oder Regionen wie etwa Grönland, der Färöer-Inseln, Schottland und Nord-Irland sowie autonomer Provinzen (Baskenland, Andalusien, Katalonien bis zu den Kanarischen Inseln in Spanien sowie Süd-

tirol). Im Bereich der Ehrechtsgrundlagen werden berücksichtigt neben den kirchlichen (katholischen, protestantischen und orthodoxen) Sonderregelungen ebenso diejenigen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten (etwa die fünf unterschiedlichen Eheschließungsformen in Italien). Ein Blick auf einen familien-, prozess- und symbolorientierten Ehekonsens in schwarzafrikanischen Kulturen (vgl. 559–566) bzw. einem kontextuellen Ehrechtsverständnis (560) sowie entsprechende staatliche und kirchliche Annulierungsformen sowie deren gegenseitige Anerkennung schärfen das Bild.

Diese umfassende Publikation dürfte v.a. für Personen von Interesse sein, die in Bereichen der kirchlichen Gerichte, des Schulwesens, Finanzwesens und in der Verwaltung tätig sind. Die vorliegende Untersuchung führt die kirchlich und rechtsstaatlich relevanten Quellen an; das religionsrechtliche Material bietet zudem Anhaltspunkte für einen multireligiösen Dialog (vgl. 513–515). Obwohl das universalkirchliche Recht weithin ein flexibles Rahmenrecht darstellt, welches unterschiedliche historische, kulturelle und rechtliche Situationen berücksichtigt, werden die aus religiöser Mobilität und supranationaler Rechtsstrukturen bedingten Veränderungen resultierenden staatskirchenrechtlichen Fragen in Europa weiterhin eine enge Kooperation der kirchlichen, staatlichen und supranationalen Rechtsordnungen erfordern. Durch die seit der Veröffentlichung der Publikation eingetretenen Veränderungen in einzelnen Mitgliedsländern (z. B. geänderte Kirchenfinanzierungssysteme in Spanien, Portugal, Ungarn, Slowenien und in Litauen) wäre eine inhaltlich aktualisierte Neuauflage wünschenswert – ebenso wie eine Aufbereitung des umfangreichen Materials auf Englisch.

Kremsmünster Bernhard A. Eckerstorfer OSB

Der Umgang mit Kunst in der Diözese Linz erregt allmählich Aufsehen im ganzen deutschen Sprachgebiet. Nun ist eine reich bebilderte Dokumentation der 90 Objekte, die in den letzten zehn Jahren realisiert worden sind, erschienen. Einige bemerkenswerte Kirchenbauten dieser Zeit blieben ausgespart, weil der Band sich ganz auf die Bildende Kunst konzentriert. Gezeigt werden Erneuerungen ganzer Kirchenräume mit teilweise wertvollem alten Bestand, sehr viele Altarraumgestaltungen, Taufbecken, Glasfenster, Lichtinstallationen, Röhrenglocken in einem neuen Turm.

Die Arbeit des Linzer Kunstreferates ist künstlerorientiert. Beauftragt wurden rund 90 vorwiegend einheimische Künstler, darunter bekannte wie Franz Josef Altenburg, Siegfried Anzinger, Sepp Auer, Gabriele Berger, Inge Dick, Herbert Friedl, Alfred Haberpointner, Michael Kienzer, Maria Moser, Wolfgang Stifter, Katharina Struber, aber auch überregionale wie Daniele Buetti, Keith Sonnier oder Leo Zogmayer. Der Qualitätsanspruch ist durchwegs hoch. Bemerkenswert ist der intensive, sich oft über Jahre hinziehende Dialog mit den Pfarrgemeinden. Das bringt einen spirituellen Prozess in Gang; neues Leben blüht auf. Die Gemeinden sind nicht mehr dieselben wie zuvor. Erstaunlich ist auch die Aufgeschlossenheit für teilweise ungewöhnliche Lösungen. Dahinter steht eine jahrzehntelange Arbeit in der Diözese. Auch die einführenden Artikel sind aufschlussreich. Eingeleitet werden sie von einem Beitrag des Präsidenten des Päpstlichen Rates für Kultur, Gianfranco Ravasi. Herzstück dieses ersten Teiles ist das Gespräch mit den Mitgliedern des Diözesanen Bauausschusses, aus dem die Prinzipien, nach denen vorgegangen wird, und die Vorgangsweise beim einzelnen Projekt ersichtlich werden. Deutlich wird, wie harmonisch die Zusammenarbeit zwischen Bauamt und Kunstreferat sowie allen Beteiligten ist. In den Pfarren sind vielfach „Kirchenpfleger“ Gesprächspartner.

Erfreulich ist auch die Zusammenarbeit mit dem Land Oberösterreich (Anneliese Geyer) und dem Landeskonservatorat für Denkmalpflege (Bernd Euler-Rolle). Der sensible Umgang mit der vorhandenen Altsubstanz ist Voraussetzung, wie er nur „einer integrativen und reflexiven Moderne“ gelingen kann. Wertvoll ist auch die Bildungsarbeit des Instituts für Kunsthistorische und Philosophie an der Katholisch-Theologischen Privatuniversität Linz,

KUNST

- ◆ Gelsinger, Martina / Jöchl, Alexander / Nitsch, Hubert (Hg.): *Kunst und Kirche auf Augenhöhe. Künstlerische Gestaltungen in der Diözese Linz 2000–2010*. Kunstreferat und Diözesankonservatorat der Diözese Linz, Linz 2010. (160, zahlr. farb. Abb.) Geb. Euro 20,00 (A). ISBN 978-3-200-01874-7. (Erhältlich im Domshop Linz: domcenter@dioezese-linz.at)